

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.05.2021
BV-0023/2021
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	10.05.2021
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	27.05.2021							
Bauausschuss	08.06.2021							
Hauptausschuss	22.06.2021							
Gemeinderat	13.07.2021							

Beschließendes Gremium: Gemeinderat

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Sperrvermerkes zur Brückensanierung Burgenser Straße über die große Sülze

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks zum Bauvorhaben Brückensanierung Burgenser Straße über die große Sülze, Produktsachkonto 54100.0963000 Projekt:2020-015.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Brückensanierung (Burgenser Straße, über die große Sülze)

54100.0963000 Projekt:2020-015

Die Mittel sind gesperrt, bis der Ortschaftsrat den Umfang der Sanierung beschlossen hat (ORB 04.06.2020).

Zum Verfahren einer gutachterlichen Brückenprüfung:

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Ingenieurbauwerke werden in regelmäßigen Abständen Bauwerksprüfungen und Bauwerksüberwachungen nach der DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“ durchgeführt (gesetzliche Vorgabe!). Bei den Bauwerksprüfungen werden die Bauwerke nach einem systematisierten Verfahren geprüft und vorgefundene Schäden nach den Kriterien Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit bewertet.

Im Ergebnis der Brückenprüfung (23.11. bis 12.12.2012) wurde folgende Bewertung vorgenommen:

Brückenbewertung: Note 3

3,0 - 3,4	nicht ausreichender Zustand
	Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind beeinträchtigt . Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehende Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind umgehend erforderlich.

Damit entspricht die Verkehrssicherheit, Dauerhaftigkeit und Standsicherheit nicht mehr dem derzeit gültigen Regelwerk.

- Standsicherheit: wesentliche Schäden sind freiliegende Bewehrung der Fertigteile, zerfallene Flügelgesimse und durchgerostetes Geländer
- Verkehrssicherheit: Zustand Geländer, zerfallene Schrammborde sowie Setzungen, Risse und Ausbrüche im Brückenbelag
- Dauerhaftigkeit: Minderung durch vorweg genannte Schäden, mangelnde Fugenausbildung und Durchfeuchtung einzelner Bauteile

Aus der Fachplanung sind der BV der Prüfbericht, die Erläuterungen zur geplanten Sanierung der Brücke sowie die Kostenberechnung beigelegt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei vorliegendem Bauvorhaben ausschließlich um notwendige Unterhaltungsmaßnahmen handelt, die die Gewährleistung der geforderten Eigenschaften einer Brücke im Rahmen der Stand- und Verkehrssicherheit sowie Dauerhaftigkeit des Baukörpers sichern.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen Anhalt

